

in äusserst lückenhafter Weise kennen, die einzige Quellen-
nachricht abzuändern, die wir über eine Thatsache besitzen,
das ist doch etwas zu gewagt.

Aehnlicher Art sind manche Gründe, die W. gegen
Ewaldsche Datierungen vorbringt. Ein Brief an den Exarchen
von Afrika (J.-E. 1785) darf nicht, wie Ewald gemäss den
Handschriften annimmt, im Juli geschrieben sein, weil Gregor
sonst 'auch die damals in Afrika wüthende Pest hätte erwähnen
müssen' (S. 221). Von den Briefen J.-E. 1906—7 sagt W.:
'Nimmer konnte er (Gregor) damit bis in den Juli warten,
wie die Herausgeber der Briefe durchweg wollen. Es handelte
sich doch dabei um die Beantwortung bezw. Erfüllung kaiser-
licher Sendungen bezw. Wünsche vom April.' (S. 238.) Es
ist nicht nothwendig, zu erwähnen, dass es eine Unzahl von
Ursachen, z. B. Reisevorbereitungen des Ueberbringers, des neuen
Nuntius, giebt, die möglicher Weise eine Verzögerung herbei-
führen konnten. — Noch schlimmer erscheint mir die Argu-
mentierung, durch die W. die Ewaldsche Ordnung (Ew. S. 528)
der drei auf den Abschluss des Waffenstillstandes vom Herbst
598 bezüglichen Briefe anfecht und die Ordnung der Mauriner,
die sich auf keinen handschriftlichen Nachweis stützen kann,
aufrecht zu erhalten sucht. Der Grund für W.'s Ansicht ist,
'dass sich der Papst mehr und eher dem Königspaaire zu Dank
verpflichtet fühlte, als dem Curator', und dass er deshalb auch
ohne Zweifel zuerst an jenes und dann erst an diesen ge-
schrieben habe!' (S. 211.) Gleichwohl kann man gerade hier
auch aus dem Inhalte der Briefe nachweisen, dass die Ewaldsche
Anordnung die richtige ist. Zur Zeit der Abfassung von
J.-E. 1568 nämlich ist der Vertrag zwischen dem Exarchen
und dem Langobardenkönige zwar schon abgeschlossen; der
König hatte aber auch Gesandte nach Rom und Benevent ge-
schickt, die den Papst zum Beschwören des Vertrages und den
Herzog von Benevent zum Anschlusse bewegen sollten. Gregor
schreibt den Brief u. a. deshalb nach Ravenna, damit der
König von dort aus bestimmt werde, von dem Verlangen, dass
der Papst persönlich schwören solle, abzustehen. In J.-E. 1591,
an Agilulf, dagegen heisst es schon: 'ducibus vestris per diversa
loca et maxime in his partibus (d. h. Spoleto und Bene-
vent) constitutis vestris praecipiat epistolis, ut hanc pacem,
sicut promissum est, summopere custodiant'. Also hat
sich der Herzog von Benevent schon angeschlossen, und die
Ueberbringer der Briefe an den König und die Königin sind
offenbar dieselben, die einige Wochen vorher von Rom nach
Benevent gereist waren, um dann wegen der endgültigen Ver-
handlungen mit Gregor wieder nach Rom zurückzukehren (daher
'antequam homines ipsi ab Arogis revertantur' J.-E. 1568).
Weises Auffassung der besprochenen Briefe zwingt ihn auch